

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom
Präsidenten

Nr.296

Datum: 02. März 1992

1. Satzung der Universität Hohenheim
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Diplom-Studiengang WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz

Amtliche Mitteilungen Nr. 298,

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hohenheim
Schloß, Postfach 70 05 62, 7000 Stuttgart 70

Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung 2.1

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Erste Satzung der Universität Hohenheim zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik

Vom 21. August 1991

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 3.7.1991 sowie der Präsident durch Eilentscheidung am 8.8.1991 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik vom 8. September 1989 (Wissenschaft und Kunst, S. 448) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 16. August 1991, Az.: III-813.18/30, erteilt.

Artikel 1

1. § 15 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als 4. und 5. Prüfungsfach sind zu wählen

 1. in der Studienrichtung I

zwei der folgenden Wahlpflichtfächer a)-r)

 - a) Industriebetriebslehre
 - b) Rechnungswesen und Finanzierung
 - c) Kreditwirtschaft (Bankbetriebslehre)
 - d) Absatzwirtschaft
 - e) Unternehmensforschung
 - f) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen
 - g) Personalwesen und Organisation
 - h) Controlling
 - i) Wirtschaftsinformatik
 - j) Internationales Management
 - k) Industrieökonomie und Strukturpolitik
 - l) Makroökonomie und Prozeßpolitik
 - m) Außenwirtschaft
 - n) Finanzwissenschaft
 - o) Statistik und Ökonometrie
 - p) Konsumökonomik
 - q) Politische Ökonomie
 - r) Rechtswissenschaft

- mindestens ein Fach ist den unter a) bis m) angegebenen Fächern zu entnehmen -;

2. In der Studienrichtung II eines der folgenden

Die Änderungssatzung wurde am 21. Oktober 1991 im Amtsblatt Wissenschaft und Kunst S. 377, bekanntgemacht.

Doppelwahlpflichtfächer a)-e)

- a) Geschichte/Politische Wissenschaft
- b) Mathematik*
- c) Englisch*
- d) Deutsch*
- e) Sport*

* Diese Doppelwahlpflichtfächer werden im Rahmen eines Kooperationsabkommens von der Universität Stuttgart angeboten.

- b) Nach § 20 Abs. 3 S. 2 wird angefügt:

„Dabei kann anstelle der zwei mündlichen Prüfungen nach § 9 Abs. 3 auch eine einzige mündliche Prüfung durchgeführt werden, deren Dauer mindestens 30 Minuten, höchstens 60 Minuten beträgt.

Im Doppelwahlpflichtfach Mathematik besteht die Diplomprüfung insgesamt aus zwei mündlichen Prüfungen von jeweils mindestens 45 Minuten, höchstens 60 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung doppelter Länge bei mindestens zwei Prüfern.

Im Doppelwahlpflichtfach Englisch besteht die Diplomprüfung aus einer vierstündigen sowie einer fünfstündigen schriftlichen Prüfung, ferner aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30, höchstens 60 Minuten Dauer bei zwei Prüfern. Mindestens 50 % der mündlichen Prüfung findet in englischer Sprache statt.

Im Doppelwahlpflichtfach Deutsch besteht die Diplomprüfung aus einer vierstündigen schriftlichen Prüfung, ferner aus 2 mündlichen Prüfungen von jeweils mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung doppelter Länge bei mindestens zwei Prüfern."

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Stuttgart, den 21. August 1991

Prof. Dr. H. Jacob, 2. Vizepräsident

W.u.K. 1991, S. 377